

## Die Grundsatzung

### Teil I

#### § 1: Name, Sitz, Identität

- (1) Name: Union Orientalischer Christen in Österreich
- (2) Sitz: Wien, Hauptstadt der Republik Österreich
- (3) Identität: Ziviler Verein Orientalischer Christen in Österreich

#### § 2: Ziele

1. Einladung an alle christlichen Gemeinden zur aktiven Teilnahme an der kulturellen Entwicklung der Union und zur Meinungsäußerung zu allen aktuellen Geschehnissen.
2. Präsentation der Aktivitätsbereitschaft der Union im Orient und in Österreich.
3. Gründung eines soziokulturellen Arbeitskreises, welcher die Situationen und Belange der Gemeinden Orientalischer Christen analysiert und sie nach außen präsentiert.
4. Ablehnung jeglicher Diskriminierung und Vertiefung des Dialoges zu Andersgläubigen, um die Werte der Freiheit, Gerechtigkeit, Gleichheit und des Friedens zu vertiefen.
5. Ablehnung jeglicher Gewalt- und Einladung zu gerechten und friedlichen Lösungen in Konfliktregionen dieser Welt.
6. Ablehnung der sozialen Abgrenzungen, Eigenghettoisierung und kulturellen wie sozialen Introversion und Öffnung zu allen kulturellen und sozio-politischen Vereinigungen.
7. Gegenseitiges Kennenlernen der Orientalischen Christen durch gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen.
8. Hilfe zur vollen Integration in der österreichischen Gesellschaft ohne Aufgabe der eigenen Kultur.
9. Verteidigung der Rechte der Gemeindemitglieder gegen jede Art der Diskriminierung und Gleichstellung von Frauen und Männern in jeder Hinsicht.
10. Unterstützung der Christen im Orient bei Erlangung ihrer Rechte durch demokratische Mittel, in Kooperation mit westlichen Organisationen.
11. Hervorheben des Ansässigkeitsrechts der Christen im Orient durch Unterstützung in allen Bereichen.
12. Gründung einer christlich-orientalischen Vereinigung im Orient und in den Gastländern.

### Teil II

#### § 3: Bedingungen der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied der christlich-orientalischen Gemeinden in Österreich hat das Recht einer Vereinsmitgliedschaft, unberücksichtigt seiner nationalen, religiösen, konfessionellen oder kirchlichen Zugehörigkeit. Die Mitgliedschaft erfolgt durch das Ausfüllen eines Formulars, in dem sich das Mitglied verpflichtet, die Vereinsbedingungen zu respektieren und seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Genehmigung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird an Freunde der Union, die in §3. Abs. (1) nicht einbezogen werden, durch eine Empfehlung des Vorstandes verliehen.

#### § 4: Rechte einer ordentlichen Mitgliedschaft

1. Teilnahme an allen Aktivitäten der Union.
2. Jedes Mitglied, das seine Beiträge regelmäßig entrichtet, hat das Recht zur Abstimmung und zum Wahlvorschlag und zum Wählen aller Organe, und zwar nach einer Mitgliedschaft von über drei Monaten.
3. Jedes Mitglied hat das Recht zur freien Meinungsäußerung, zur Teilnahme an der innervereinlichen Diskussion sowie zur Einbringung von Vorschlägen, die die Aktivitäten und Belange der Union betreffen, gemäß der Grund- und der inneren Satzung, und im Rahmen einer konstruktiven Kooperation.
4. Das ordentliche Mitglied hat das Recht zum freiwilligen Austritt.

#### § 5: Rechte der Ehrenmitgliedschaft

1. Teilnahme an allen Aktivitäten der Union.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur freien Meinungsäußerung, zur Teilnahme an der innervereinlichen Diskussion sowie zur Einbringung von Vorschlägen, die die Aktivitäten und Belange der Union betreffen, gemäß der Grund- und der inneren Satzung, und im Rahmen einer konstruktiven Kooperation.
3. Nutzung der Konzessionen, welche von der Union an die Mitglieder verliehen werden.
4. Das Ehrenmitglied hat das Recht zum freiwilligen Austritt .

### Teil III

#### § 6: Organe der Union

Die Union besteht aus drei Organen:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Beratungsausschuss.

## § 7: Die Generalversammlung

1. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Union. Sie ist das höchste Organ. Der Vorstand führt ihre Entscheidungen aus.
2. Eine ordentliche Generalversammlung findet auf Einladung des Vorstandes am Ende jedes Jahres statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann auf Antrag von 2/3 Mehrheit der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes bzw. des Obmanns einberufen werden.
3. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder der Union beschlussfähig. Fehlt dieser Anteil, so findet die Generalversammlung innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum der ersten Tagung statt. Die Generalversammlung ist dann beschlussfähig bei Erscheinen von Unionsmitgliedern außer des Vorstandes ohne Rücksicht auf ihre Anzahl.
4. Der Generalversammlung sind am Ende jeder Tagungsperiode folgende Aufgaben vorbehalten:
  1. Überprüfung der beiden Jahresberichte, des Hauptberichts und des Finanzberichts, welche von der Generalversammlung vorgestellt werden und alle Aktivitäten des abgelaufenen Geschäftsjahres beinhalten. Die Themen werden abschließend diskutiert.
  2. Abwägung aller vorgebrachten Aktivitäten während des abgelaufenen Geschäftsjahres.
  3. Erbringung von Vorschlägen für das neue Geschäftsjahr.
  4. Jährliche Wahl des Verwaltungsgremiums und der zuständigen Organe.
  5. Alle Beschlussfassungen bedürfen einer Mehrheitsabstimmung
  6. Verbot von Beauftragungen anderer ohne Ausnahme. Der Antrag auf Wahlaufstellung muss persönlich eingereicht werden.

## § 8: Tagungen der Generalversammlung

Die Generalversammlung tagt einmal jährlich. Sie kann in Ausnahmefällen im Auftrag des Vorstandes oder 1/3 der Unionsmitglieder oder auf Verlangen des Beratungsgremiums einberufen werden.

## §9: Der Vorstand

1. Er ist ein Exekutivorgan, bestehend aus 15 Mitgliedern und zwei zusätzlichen Ersatzmitgliedern, die direkt von der Generalversammlung gewählt werden. Sie werden mit Aufgaben der Union und dessen Aktivitäten innerhalb der beiden Tagungsperioden der Generalversammlung beauftragt.

2. Die Verantwortung übernimmt der Vorstand durch Kooperation seiner Mitglieder.
3. Die Beschlussfassungen des Vorstandes sind mit der Mehrheit der Mitglieder wirksam.
4. Enthebung des Vorstandes Innerhalb der Legislaturperiode bedarf ein Beschluss einer außerordentliche Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit oder auf Antrag der Mehrheit des Beratungsausschusses.
5. Sollte eine Funktion unbesetzt bleiben, wird sich die Generalversammlung, innerhalb zwei Wochen nach Kündigungsdatum, eine außerordentliche einberufen und entweder einen neuen Vorstand oder ein neues Vorstandsmitglied wählen.
6. Die Legislaturperiode des Vorstandes dauert zwei Jahre und kann nur einmalig erneuert werden.
7. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, ein Mitglied anderer Organisationen oder Institutionen zu sein, deren Ziele sich nicht denen der Union widersetzen.

§ 10: Zusammensetzung des Vorstandes:

- I. Der Vorstand besteht aus:
  1. Vorstandsvorsitzende(r)
  2. Stellvertretende(r) Vorstandsvorsitzende(r)
  3. Generalsekretär(in)
  4. Stellvertretende(r) Generalsekretär(in)
  5. Finanz- und Rechnungsvorsitzende(r)
  6. Stellvertretende(r) Finanz- und Rechnungsvorsitzende(r)
  7. Zweiggremien (sie werden von Mitgliedern des Vorstandes bevollmächtigt)
    - i. Fachgremium für Soziales
    - ii. Fachgremium für Bildung und Kultur
    - iii. Fachgremium für Sport
    - iv. Fachgremium für Öffentlichkeitsarbeit
    - v. Fachgremium für Jurisdiktion
    - vi. Fachgremium für Medien und Kommunikation
    - vii. Fachgremium für allgemeine Studien
  
- II. Der Vorstand behält sich das Recht der Auflösung oder Neubildung von Fachgremien und die Übergabe der Verantwortung an ein beliebiges Mitglied des Vorstandes vor.

§ 11: Der Beratungsausschuss

1. Er besteht aus der Summe der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder. Es sind 14 Berater, die die Ziele der Union strategisch planen und ihre Vorschläge präsentieren.
2. Er tagt auf Einladung des Vorstandes am Ende jeder Geschäftsperiode, bestehend aus zwei Jahren.
3. Alle Mitglieder des Beratungsausschusses sind beauftragt, die ordnungsgemäßen Aktivitäten und die verfolgten Ziele des Vorstandes zu überwachen.

4. Der Beratungsausschuss tagt mindestens einmal pro Monats mit dem Vorstand
5. Der Beratungsausschuss hat der Generalversammlung einen Jahresbericht über die Arbeit des Vorstandes vorzulegen.
6. Im Falle der Nachlässigkeit oder der Abwendung von den Zielen der Union seitens des Vorstandes behält sich der Beratungsausschuss mit 1/3 Anteil der Generalversammlung vor, eine Notstandssitzung zu beantragen, um über den Sachverhalt zu diskutieren und notwendige Maßnahmen ergreifen, u. a. den Vorstand zu entlassen und einen neuen Vorstand zu wählen, soweit dies notwendig ist.
7. Der Beratungsausschuss hat das Recht, die Beschlüsse des Vorstandes zu diskutieren und seine Meinung sowie seine Vorschläge auszutragen. Gegenüber den Beschlussfassungen in den Tagungen des Vorstandes ist der Beratungsausschuss allerdings nicht stimmberechtigt.
8. Im Falle einer Kündigung oder des Fehlens eines Mitglieds des Beratungsausschusses aus bestimmten Gründen, behält sich der Beratungsausschuss vor, ein anderes Mitglied zu wählen.
9. Die im Anhang angeführten Namen der Gründer werden bevollmächtigt, den Beratungsausschuss für zwei Perioden zu übernehmen, um die Union bei der Führung ihrer institutionalisierten Geschäftstätigkeit zu unterstützen, bis ein neuer Beratungsausschuss in der zweiten Periode durch die Generalversammlung gewählt wird. Die Gründer behalten ihre Position als Gründungsmitglieder der Union.

#### § 12: Die Berichte:

1. Der Vorstand hat jährlich der Generalversammlung einen Jahresbericht über dessen Geschäftsaktivitäten und einen zusätzlichen Bericht über die aktuelle finanzielle Lage der Union vorzulegen. Außerdem sind zusätzlich weitere Berichte auf ausdrückliches Verlangen des Vorstandes, sofern er eine Notwendigkeit darin sieht, einzureichen.
2. Der Beratungsausschuss hat der Generalversammlung während seiner ordentlichen Tagung einen Bericht, in dem es alle Aktivitäten des Vorstandes abwägen soll, vorzulegen.

#### III. Tätigkeitsbereiche und Zuständigkeiten des Vorstandes:

##### Vorstandsvorsitzende

Der/Die Vorstandsvorsitzende ist verantwortlich für die Führung aller Geschäftsprozesse der Union und ihre Tagungen. Er/sie repräsentiert die Union in Veranstaltungen und zu Anlässen. Er/sie darf keine Entscheidung ohne Zustimmung des Vorstandes treffen. Er/sie lädt, gemäß den Beschlüssen des Vorstandes, zu einer Generalversammlung ein und fügt der Einladung eine Arbeitsagenda bei. Er/sie hilft dem Organisator der Generalversammlung und ihrem Vorsitzenden bei der Schriftsetzung der Einladung.

##### Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

Er/sie vertritt den/die Vorsitzende(n) und hilft im Falle seiner entschuldigter Abwesenheit in allen zuvor genannten Angelegenheiten.

#### Generalsekretär(in)

Er/sie hat die Aufgabe, sämtliche Arbeitsmaterialien und Unterlagen sowie die offiziellen Stempel der Union aufzubewahren und übernimmt alle verwaltungsrechtlichen Aufgaben des Vorstandes.

#### Stellvertretende(r) Generalsekretär(in)

Er/sie vertritt den/die Generalsekretär(in) und hilft im Falle seiner/ihrer entschuldigter Abwesenheit in allen zuvor genannten Angelegenheiten

#### Finanz- und Rechnungsvorsitzende(r)

Er/sie übernimmt die Verantwortung für die gewissenhafte Verwahrung der Finanzressourcen Union, vor allem die Rechnungsprüfung und -kontrolle wie folgt:

- Er/sie organisiert alle Schritte der Mitgliedschaft und nimmt diese sowie andere Beiträge entgegen.
- Er/sie legt dem Vorstand einen Bericht über die finanzielle Situation der Union sowie andere Rechnungsbelege, soweit dies der Notwendigkeit bedarf, vor.
- Er/sie bereitet den jährlichen Finanzbericht des Vorjahres vor und legt diesen dem Vorstand zur Gegenzeichnung vor, bevor dieser der Generalversammlung vorgelegt wird.
- Er/sie verfügt über alle finanziellen Mittel der Union und bewahrt sie auf. Er/sie darf nur mit Abstimmung des Vorstandes die Ausgaben tätigen.

#### Stellvertretende(r) Finanz- und Rechnungsvorsitzende(r)

Er/sie vertritt den/die Finanzvorsitzende(r) und hilft während seiner/ihrer entschuldigter Abwesenheit in allen zuvor genannten Angelegenheiten.

#### Das Fachgremium für Soziales

- Organisation sozialer Aktivitäten
- Organisation gemeinnütziger Aktivitäten
- Vorbereitung einer elektronischen Datenbank zur Auflistung von Arbeitsplatzmöglichkeiten für die soziale Vermittlerrolle der Union.

#### Das Fachgremium für Bildung und Kultur

- Organisation der Fachsitzungen und Vorträge sowie Kunstaussstellungen und Kinowochen
- Organisation kultureller, musischer und künstlerischer Abende
- Organisation aller kulturellen Belange.

#### Das Fachgremium für Sport

- Organisation sportlicher Aktivitäten, angefangen von Mannschaftsaufstellungen, bis hin zur Durchführung von Wettkämpfen.

#### Das Fachgremium für Öffentlichkeitsarbeit

- Gründung eines Kommunikationsnetzes mit Österreichern und zu anderen Organisationen und Verbänden
- Erstellung einer Datenbank mit Adresslisten von Persönlichkeiten und Interessierten des öffentlichen und kulturellen Lebens (u.a. Parlamentsmitglieder, Führer von Parteien und Kirchen sowie Botschaftern).

#### Das Fachgremium für Jurisdiktion

- Organisation aller rechtlichen Angelegenheiten der Union und juristische Beratung

#### Das Fachgremium für Medien und Kommunikation

- Veröffentlichung einer periodischen Zeitschrift
- Gestaltung und ständige Aktualisierung eines Internetauftrittes
- Veröffentlichung von Berichten und Ankündigungen
- Vorbereitung von Listen mit den Namen inländischer Medien und der Chefredakteure sowie mit den Namen arabischer und ausländischer Journalisten.

#### Das Fachgremium für allgemeine Studien

- Es handelt sich um ein Gremium, welches aus „Feldforschern“ und Spezialisten in christlichen Studien besteht. Seine Aufgabe ist es diese Studien aufzubereiten.

### Teil IV

#### §14: Die Finanzen

1. Die Finanzen der Union setzen sich aus den jährlichen Beiträgen, Spenden und sonstigen finanziellen Zuwendungen (wie Vereinsförderungen oder Spezialbudget für genau definierte Projekte) aus öffentlichen, halböffentlichen oder privaten Kreisen oder von Mitgliedern zusammen.
2. Spenden und andere finanzielle Zuwendungen sind ausschließlich auf Bankkonten zu überweisen, dem/der Finanz- und Rechnungsvorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter(in) zu überreichen unter Aushändigung einer Quittung.
3. Die Benutzung der Unionskasse ist ausschließlich dem/der Finanz- und Rechnungsvorsitzenden vorbehalten, der sich der diesbezüglichen Verantwortung gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung, basierend auf Quittungen und Bilanzen, zu stellen hat.
4. Die Finanzierungsgenehmigung bedarf stets der Unterschriften des/der Vorsitzenden, seines/seiner Stellvertreter(in) und des/der Finanz- und Rechnungsvorsitzenden oder seines/r Stellvertreter(in)

Für Finanzierungen ab 500,- Euro muss der/die Finanz- und Rechnungsvorsitzende(r) die Genehmigung des Vorstandes und seine Unterschrift einholen. Bei Beträgen, die 5000,- Euro übersteigen, ist er/sie nicht berechtigt, ohne die Konsultation des Beratungsausschusses, diese auszugeben oder auszuhändigen

Teil V.

#### § 15: Disziplinarverfahren

1. Im Falle eines wiederholten Verstoßes gegen die Satzungen der Union, behält sich der Vorstand folgende Disziplinarverfahren vor:
  - a. Verlangen einer plausiblen Klärung des Verstoßes
  - b. Ermahnung
  - c. Entlassung
2. Der Beschluss des Vorstandes bleibt bis zur Jahresversammlung wirksam. In dieser kann der Entlassene gegen den Beschluss des Vorstandes einen Einspruch vorbringen. Die Versammlung wird eine letzte Entscheidung treffen und den Sachverhalt abschließen.

Teil VI

#### § 16: Die Grundsatzung

Die vorgelegte Satzung wird durch interne Satzung fortgesetzt, die von der Generalversammlung subsumiert wird.

#### § 17: Abänderungen in der Grundsatzung

Die Generalversammlung ist berechtigt, die Grundsatzung mit 1/3 der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abzuändern, unter der Voraussetzung, dass die Anzahl der Anwesenden die Hälfte aller Mitglieder der Union überschreiten muss.

§ 18: Die Grundsatzung tritt ab dem 14. November 2005 in Kraft und ist ab diesem Datum rechtswirksam.

Die interne Satzung

Abs.1: Die Generalversammlung:

1. Die reguläre Tagung der Generalversammlung findet in der letzten Woche des Monats März eines jeden Jahres statt.
2. Der Anteil der Mitglieder ist bei einer Anwesenheit von 1/3 beschlussfähig. Sollte dieser Anteil fehlen, tagt die Generalversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.

3. Die Tagungen finden in Wien statt. Der Vorsitzende der Generalversammlung eröffnet die Sitzung der Generalversammlung und übernimmt die Leitung des Wahlvorgangs sowie die Leitung der Wahl des Sitzungsleiters.
4. Der Sitzungsleiter übernimmt seine Aufgaben direkt nach seiner Wahl und verpflichtet sich, gemäß den Reglements der interne Satzung zu verfahren. Er gibt das Recht des Sprechens vor, übergibt Vorschläge zur Abstimmung, verkündet Beschlüsse, hält Einsicht in schriftlich oder verbal vorgebrachte Einwände und genießt die absolute Legitimation in Führung der Sitzungen als Garant für Ordnung und Disziplin. Seine Amtszeit endet mit der Sitzungsperiode.
5. Der Schriftführer hält Protokoll über alle Sitzungen und verfasst in Zusammenarbeit mit dem Sitzungsleiter einen Abschlussbericht. Außerdem verfasst er, in Zusammenarbeit mit dem Sitzungsleiter und dem Generalsekretär des Vorstandes, einen Bericht über die Tagung.
6. Die Generalversammlung hält sich an die Agenda des Vorstandes.
7. Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden einvernehmlich oder mit der Mehrheitsabstimmung entschieden. Die Abstimmung wird mit dem Hochhalten der Hand abgehalten.
8. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, der Vorsitzende hat eine ausschlaggebende Stimme im Falle von Stimmenparität.
9. Für Prozedurale Angelegenheiten bezüglich der Sitzungen, welche nicht in die Verordnungen dieser Satzung einbezogen wurden, ist die innere Satzung der Generalversammlung der Union rechtswirksam.
10. Alle Angelegenheiten der Generalversammlung werden in arabischer Sprache abgehalten. Sollte der Vorstand eine Simultanübersetzung anfordern, wird dies in die Wege geleitet.

## Abs.2 Der Vorstand

11. Eine geheime Wahl des Vorstandes vollzieht sich durch die Mitglieder der Generalversammlung.
12. Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Monat durch eine Einladung des Vorstandsvorsitzenden oder durch ein anderes beauftragte Mitglied.
13. Alle Beschlüsse werden mittels Übereinkunft abgestimmt oder mittels einfacher Mehrheitsabstimmung.
14. Jedes Mitglied hat eine Stimme im Vorstand. Die Stimme des Vorstandsvorsitzenden ist ausschlaggebend im Falle einer Stimmenparität.
15. Der Vorstand hält Einsicht in Angelegenheiten, welche nicht Gegenstand der inneren Satzung sind.

## Abs.3 Abänderungen der interne Satzung

16. Dem Vorstand ist die Abänderung dieser Satzung mit 1/3 der anwesenden Mitglieder vorbehalten, mit der Voraussetzung, dass die Anzahl der Anwesenden die Hälfte aller Mitglieder der Union überschreiten muss.
17. Die interne Satzung ist ab dem 14. November 2005 wirksam. Dieser Tag ist der Tag der Beglaubigung der Satzung seitens des Vorstandes.

#### Abs. 4 Verordnung über die Wahl des Vorstandes

18. Jedes Mitglied hat das Recht der Kandidatur und der Wahl, vorausgesetzt es bezahlt seine Beiträge für mindestens drei Monate im Voraus.
19. Der Vorstand bereitet die Listen aller für die Wahl berechtigter Mitglieder vor. Außerdem wird ein externer Ausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern der Generalversammlung, beauftragt, die Anträge der Wahlkandidaten zwei Wochen vor dem Wahlvorgang entgegenzunehmen.
20. Ein Ausschuss aus fünf Mitgliedern wird am Tag der Wahl ernannt, um einen reibungslosen Wahlvorgang zu gewährleisten und die Stimmen auszuzählen.
21. Die Anträge zur Kandidatur für den Vorstand werden mindestens zwei Wochen vor der Wahl dem Wahlausschuss vorgelegt.
22. Der Abstimmungszettel ist ungültig, wenn die Zahl der angekreuzten Kandidaten überschritten wird.
23. Vollmachen und Beauftragungen sind verboten. Die Kandidatur wird persönlich samt dem Mitgliedsausweis [davon ist oben nicht die Rede, sollte bei der Mitgliederaufnahme erwähnt werden] beantragt.
24. Die Wahl darf weder mündlich noch über Fax noch über Email vollzogen werden.
25. Die Mitglieder des Vorstandes lassen sich wie folgt zusammensetzen:

1.	Koptisch-Orthodoxe	3 Mitglieder
2.	Syrisch-Orthodoxe	3 Mitglieder
3.	Griechisch-Orthodoxe	1 Mitglied
4.	Maroniten	1 Mitglied
5.	Römisch-Katholische (Melkiten)	1 Mitglied
6.	Chaldäer	1 Mitglied
7.	Evangelische Gemeindevertreter	1 Mitglied
8.	Assyrer des Osten	1 Mitglied
9.	Armenisch-Apostolische	1 Mitglied
10.	Armenisch-Katholisch	1 Mitglied
11.	Reserve	1 Mitglied